



# NPO IMPULS 02 2026

FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE  
UND ANDERE  
NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN

## KI als digitaler Helfer für NPOs

---

Künstliche Intelligenz (KI) macht vor dem Non-Profit-Sektor nicht halt. Viele Stiftungen und NPOs fragen sich daher, wie sie digitale Tools und generative Sprachmodelle sinnvoll einsetzen können. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungen und begrenzter Ressourcen. Die Nutzung diverser Sprachmodelle erfordert eine gewisse „Hands-on“-Mentalität, neue Anwendungen auszuprobieren. Gleichzeitig entwickelt sich die Technologie weiter. Was heute führend erscheint, kann morgen bereits überholt sein. Umso wichtiger ist eine individuelle digitale (KI-)Gesamtstrategie – denn keine NPO gleicht der anderen. Ein sinnvoller Einstieg kann darin bestehen, digitale Tools dort einzusetzen, wo sie Entlastung schaffen. Ein Beispiel ist die steuerliche Handhabung von Spenden- und Sponsoringleistungen.

KI ist kein Selbstzweck. Sie sollte ein Hilfsmittel sein, das die Arbeit von NPOs unterstützt und ihre Wirkung stärkt. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen darüber aus, wie Sie die Mensch-Maschine-Beziehung für Ihre Themen sinnvoll nutzen können.

Mit den besten Wünschen für einen schönen (natürlichen) Sommer!

DR. MATTHIAS UHL  
Rechtsanwalt

## Optimierung von Vergütungsstrukturen

Steuerfreie und steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile bieten Arbeitgebern attraktive Möglichkeiten, die Nettovergütung ihrer Mitarbeitenden zu optimieren, ohne dass die Lohn(neben-)kosten im gleichen Maße steigen. Insbesondere steigende Lebenshaltungskosten, eine insgesamt zunehmende Abgabenlast und der Wettbewerb um Fachkräfte haben zuletzt zur Bedeutung optimierter Vergütungsstrukturen beigetragen.

Das wohl bekannteste Beispiel sind Sachbezüge, die monatlich bis zur Freigrenze von EUR 50 etwa in Form von Gutscheinen oder Geldkarten bei richtiger Umsetzung steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Beliebt ist auch die steuerfreie Überlassung von Tickets oder Zuschüssen zum öffentlichen Nahverkehr, wobei diese nicht nur für den Arbeitsweg, sondern auch für private Fahrten genutzt werden können. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Beispiele steuer- und sozialversicherungsfreier Zuwendungen, die in ein optimiertes Vergütungsmodell integriert werden können und mit denen auch Arbeitgeber durch reduzierte Lohnnebenkosten profitieren können.

Neben steuerfreien Zuwendungen besteht zudem die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber für gewisse Zuwendungen die anfallende Lohnsteuer in pauschaler Höhe übernimmt (z. B. bei Betriebsveranstaltungen, Essens- und Fahrtkostenzuschüssen) und die Mitarbeitenden hierdurch von der Lohnsteuer entlastet. Häufig führt die Pauschalierung zudem zur Sozialversicherungsfreiheit der entsprechenden Zuwendung.

Insgesamt lohnt sich ein kritischer Blick auf die eigenen Vergütungsstrukturen, um Optimierungspotenzial zu identifizieren. Oft führt aber erst das Zusammenspiel aus mehreren begünstigten Vergütungsbestandteilen zu einem deutlichen Mehrwert. Zwingend für die erfolgreiche Anpassung von Gehaltsstrukturen ist in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen und deren korrekte Umsetzung in der Lohnabrechnung. ■



FABIAN KLIEMANN, LL.M.  
Steuerberater  
f.kliemann@psp.eu

## Strukturen auf den Prüfstand!

Wenn gemeinnützige Organisationen auf ihre Strukturen angesprochen werden, schwanken die Antworten meist zwischen „historisch gewachsen“ und „war schon immer so“. Eine Struktur aus einer Kombination mehrerer Rechtsträger und Rechtsformen (bspw. eine Stiftung mit einem Förderverein und einer GmbH) verursacht jedoch Jahr für Jahr einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuererklärungen u. Ä.). Hinzu kommt auch ein Mehr an steuerlichen und rechtlichen Problemstellungen, die sich aus dieser Aufteilung ergeben.

Die Gremien gemeinnütziger Organisationen sollten sich daher von Zeit zu Zeit die Frage stellen, ob die Vorteile der derzeitigen Struktur deren Aufwand rechtfertigen. Um ein Beispiel zu nennen: Vor zwei Jahrzehnten vertrat die Finanzverwaltung die sog. Gepräge-theorie, wonach steuerpflichtige Tätigkeiten die Gemeinnützigkeit gefährden. Aus diesem Grund wurden GmbHs für steuerpflichtige Tätigkeiten errichtet, um die gemeinnützige Haupteinheit vor deren Risiken abzusichern. Da die Gepräge-theorie erfreulicherweise mittlerweile Steuergeschichte ist, sollte überprüft werden, ob der Fortbestand einer solchen GmbH noch sinnvoll ist.

Bei Stiftungen (auch unselbständigen) kann bspw. die Frage gestellt werden, ob das erreichte Grundstockvermögen und die hieraus erzielbaren Erträge deren Existenz rechtfertigen. Falls nein, kann die Auflösung, die Umwandlung in eine Verbrauchstiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sinnvoll sein.

Gemeinnützige Organisationen sollten daher gelegentlich ihre Strukturen auf den Prüfstand stellen. Wenn hierbei jährlich wiederkehrende Einsparpotenziale gehoben werden, hat sich der Aufwand bald gelohnt. Selbstverständlich könnte eine solche Strukturprüfung auch zu dem Ergebnis führen, dass die Errichtung eines zusätzlichen Rechtsträgers (bspw. Förderstiftung oder Tochter-GmbH) sinnvoll wäre. ■



DR. THOMAS FRITZ  
Steuerberater  
t.fritz@psp.eu

## Wenn der Immobilienverkauf zum Risiko wird

Eine gemeinnützige Körperschaft erbt (erstmal) ein Haus oder sogar mehrere Immobilien. Der Plan: So schnell wie möglich verkaufen, den Erlös in die Rücklagen oder Projekte stecken – was soll da schon schiefgehen? Die Erfahrung zeigt: mehr, als manches Gremienmitglied sich vorstellen kann.

Viele verlassen sich auf den üblichen Satz im Notarvertrag: „Gekauft wie gesehen, Gewährleistung ausgeschlossen“. Das klingt nach voller Absicherung, ist es aber nicht. Bestimmte Informationen müssen offen auf den Tisch, sonst drohen Rücktritt und Schadensersatz. Dazu gehören etwa gravierende Mängel, bekannt gewordener Sanierungstau, wiederkehrende Feuchtigkeit, Probleme mit der Baugenehmigung etc.

Was jedoch, wenn der Verkäufer keine Kenntnis hat? Gefährlich sind Aussagen „ins Blaue hinein“. Das sind beruhigende oder positive Zusagen, für die es eigentlich keine Grundlage gibt, etwa: „Es gibt keine Mängel“, obwohl man bspw. die Statik nie hat prüfen lassen. Die Folgen können weitreichend sein. Der Käufer kann nicht nur Gewährleistungsrechte und Schadensersatz geltend machen, sondern auch vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten, was zur vollständigen Rückabwicklung führt. In einem Markt fallender Kaufpreise kann der Käufer so relativ bequem aus dem Vertrag aussteigen, während die Körperschaft später zu schlechteren Preisen neu verhandeln muss und den Erlös ggf. bereits ausgegeben hat. Besonders tückisch: Auch verharmlosende Aussagen des Maklers werden häufig der Körperschaft zugerechnet.

Wer als gemeinnützige Organisation Immobilien verkauft, sollte deshalb vorher genau prüfen: Was wissen wir sicher, was nur „so ungefähr“? Was müssen wir klar ansprechen? Welche Formulierungen nutzt der Makler? Was muss in den notariellen Kaufvertrag? Wurden mögliche umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Folgen bedacht? So bleibt die Erbschaft ein positives Ereignis und wird nicht zum Schrecken ohne Ende. ■



JOHANNES VOGL, LL.M.  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
j.vogl@psp.eu

## Sozialversicherungspflicht früh erkennen!

Das ist mehr als ein Trend: Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg stufte jüngst den Vorsitzenden des Deutschen Anwaltvereins als abhängig beschäftigt ein. Die Sozialgerichte stellen immer häufiger auch die Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern in Fällen fest, in denen eine Weisungsbindung alles andere als greifbar ist. Dasselbe Ergebnis sei laut Bundessozialgericht auch für einen Stiftungsvorstand möglich, wenn und weil dieser dem Stifterwillen unterworfen, in einem mehrköpfigen Gremium an Mehrheitsbeschlüssen gebunden und über den Ehrenamtspauschbetrag hinaus vergütet wird. Diese und viele andere Entscheidungen zeugen davon, dass die Rechtsprechung zum Schutz der Sozialkassen von einem weiten Verständnis der abhängigen Beschäftigung ausgeht.

Dies ist Wasser auf die Mühlen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die den Prüfungsdruck hochhält, um die stetige Verbeitragung zugunsten der Sozialkassen sicherzustellen. Die Crux an der Sache ist, dass in Status- und Betriebsprüfungen allzu häufig pauschal auf solche Entscheidungen abgestellt und deren – für sich gesehen durchaus zutreffenden – „Erkenntnisse“ wie eine Käseglocke über nahezu alle anderen Fälle gestülpt werden. Konkrete Satzungs- und Organstrukturen sowie übrige rechtliche Besonderheiten geraten dabei außer Blick. Die Einzelfallgerechtigkeit geht flöten, Ergebnisse sind für die Betroffenen häufig nicht nachvollziehbar – und nicht selten stehen fünf- bis sechsstellige Nachforderungen im Raum, die bisweilen existenzgefährdend wirken.

Der Kostenschuldner ist stets die „auftraggebende“ Körperschaft, die im Zweifel die sozialversicherungsrechtliche Lage frühzeitig durch ein sog. Statusfeststellungsverfahren klären und mit stichhaltigen Argumenten gegen das Ansinnen einer (nachträglichen) Beitragserhebung wehren sollte. Für gemeinnützige Organisationen gilt dies schon deswegen, weil diesen ein Entzug der Gemeinnützigkeit auch bei Pflichtverstößen außerhalb des Steuerrechts droht. ■



DR. MATTHIAS UHL  
Rechtsanwalt  
m.uhl@psp.eu

## WEBINARE

### **Aktuelles Immobilienrecht für Stiftungen, Vereine und gGmbHs**

**Termin:** 22. September | 10:00 – 10:45 Uhr

**Referenten:** JOHANNES VOGL, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht  
DR. MATTHIAS UHL, Rechtsanwalt

Immobilien können im Leben einer Non-Profit-Organisation unterschiedliche Rollen einnehmen. Häufig fungieren Sie als „Renditeimmobilien“, die möglichst langfristig zugunsten der Zweckerfüllung verwaltet werden. Womöglich sind Immobilien jedoch nur kurzzeitig im Vermögensbestand, etwa weil sie infolge letztwilliger Zuwendungen „zugeflossen“ und regelmäßig zugunsten der Zweckerfüllung „versilbert“ werden. Wiederum langfristig wird Grundbesitz gehalten, der unmittelbar der Zweckverwirklichung dient (z. B. Pflegeheime oder andere Sozialeinrichtungen). Schließlich kann sich eine NPO in der Rolle eines Mieters bewegen, der bisweilen des rechtlichen Schutzes vor dem jeweiligen Vermieter bedarf. Jede Nutzungsart birgt eigene Herausforderungen. Im Webinar diskutieren die PSP-Experten Johannes Vogl und Dr. Matthias Uhl aktuelle Fragestellungen im immobilienrechtlichen Kontext, die typischerweise für Non-Profit-Organisationen relevant sind.

### **Lohnsteuerliche Vorteile für NPOs richtig nutzen und Risiken vermeiden**

**Termin:** 15. Oktober | 10:00 – 10:45 Uhr

**Referenten:** DR. KRISTIN HEIDLER, Steuerberaterin  
FABIAN KLIEMANN, LL.M., Steuerberater

Gemeinnützige Körperschaften können zum einen von lohnsteuerlichen Vorteilsregelungen wie bspw. steuerbegünstigten Sachzuwendungen, weiteren Benefits für Mitarbeitende und speziellen Vergünstigungen wie der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale profitieren. Zum anderen können Verstöße gegen lohnsteuerliche Regelungen auch negative Folgen für den Gemeinnützigkeitsstatus haben. Im Webinar zeigen die PSP-Experten Fabian Kliemann und Dr. Kristin Heidler, welche lohnsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen interessant sind und an welchen Stellen „Fallstricke“ lauern können.

WEBINAR  
**ANMELDUNG**



[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)

#### IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).  
Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: [somuchbetternow.de](http://somuchbetternow.de)